

## Herleitung des Übergangsgewässers:

Für die niedersächsischen Unterläufe der Flüsse nach der Anlage 1 zu § 16 Absatz 3 des Niedersächsischen Fischereigesetzes ist zu klären, wo die landseitige Grenze eines tidebeeinflussten Übergangsgewässers liegt. Die Schwierigkeit liegt in der Bestimmung einer Grenze für einen Wasserkörper, der durch die Gezeiten „hin- und herwandert“ und wo diese Grenze dann noch in Abhängigkeit vom Oberwasser steht. Das Übergangsgewässer ist in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) definiert.

Nach § 2 Nr. 2. der OGewV sind die Übergangsgewässer die Oberflächenwasserkörper in der Nähe von Flussmündungen, die auf Grund ihrer Nähe zu den Küstengewässern einen gewissen Salzgehalt aufweisen, aber im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst werden. Diese Definition ist der Wasserrahmenrichtlinie entliehen (siehe Artikel 2 Nr. 6. Der RL 2000/60/EG).

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden verschiedene Wasserkörper definiert. Eine kartografische Darstellung der Wasserkörper der Übergangsgewässer (T1) findet sich in dem Bericht „Bewertung des ökologischen Zustands der niedersächsischen Übergangs- und Küstengewässer“<sup>1)</sup>.

Für die **Elbe** gibt es einen Wasserkörper, der zu den Übergangsgewässern zählt: T1.5000.01 – ÜG Elbe. Die landseitige Grenze des Übergangsgewässers liegt in etwa der **Einmündung der Schwinge** bei Elbe-Km 655. Der untere Teil der **Oste** ab der **Einmündung der Aue** (Oste-Km 68,1) in Richtung Elbe zählt auch zu den Übergangsgewässern.

Für die **Ems** gibt es zwei Wasserkörper, die zu den Übergangsgewässern zählen: T1.3990.01 – Emsästuar und T1.3000.01 – Untere Ems. Die landseitige Grenze des Übergangsgewässers liegt in Höhe des **Kardinalzeichens** im Bereich der **Leda-Einmündung** (Ems-Km 14,15). Die Leda zählt nicht zu den Übergangsgewässern.

Für die **Weser** gibt es einen Wasserkörper, der zu den Übergangsgewässern zählt: T1.4000.01 – ÜG Weser. Die landseitige Grenze des Übergangsgewässers liegt in etwa Höhe der Werft in Brake bei **Weser-Km 38**. Die Hunte zählt nicht zu den Übergangsgewässern.

<sup>1)</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/uebergangs\\_und\\_kuestengewasser/bewertung\\_nach\\_eg\\_wrrl/bewertung-der-uebergangs--und-kuestengewasser-119145.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserrahmenrichtlinie/uebergangs_und_kuestengewasser/bewertung_nach_eg_wrrl/bewertung-der-uebergangs--und-kuestengewasser-119145.html)